

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 17. Juni 2021

79. Stück

878. Änderung der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen

879. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Psychologie und das Masterstudium Psychologie

878. Änderung der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen

Die im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 30. April 2021, 56. Stück, Nr. 694, verlautbarte Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und –Prüfungen wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung wird nur dann anerkannt, wenn dieser in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt.“

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Testpflicht befreit sind:

1. Personen mit einer ärztlichen Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
2. Personen mit einem Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder einem Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
3. Personen mit einem Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf,
4. Personen mit einem Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.“

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Studierenden haben das Testergebnis gemäß Abs. 1, die ärztliche Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 1 oder einen Nachweis gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 vor Beginn der Lehrveranstaltung oder Prüfung der Lehrveranstaltungsleiterin, dem Lehrveranstaltungsleiter oder der Prüfungsaufsichtsperson vorzulegen. Diese oder dieser prüft das Testergebnis, die ärztliche Bestätigung oder den Nachweis und dokumentiert den Vorgang nicht personenbezogen. Das

Testergebnis, die ärztliche Bestätigung oder der Nachweis kann in Papierform vorgelegt oder auf dem Mobiltelefon gespeichert und abrufbar sein.“

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c.mult. Tilmann Märk

Rektor

879. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Bachelorstudium Psychologie und das Masterstudium Psychologie

Das Rektorat hat gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nach Anhörung des Senats für die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie und zum Masterstudium Psychologie für das Wintersemester 2021/22 eine abweichende allgemeine Zulassungsfrist vom 12. Juli 2021 bis zum 30. September 2021 festgelegt.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Vizekanzler für Lehre und Studierende
